

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN



I. DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Diözese Paderborn führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn“ (PSG Paderborn).

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§11+12 SGB VIII), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinntums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Der PSG Diözesanverband Paderborn ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände NRW (rdp NRW e.V.).

Der PSG Diözesanverband Paderborn ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Paderborn.

Der PSG Diözesanverband Paderborn ist Teil des PSG Bundesverbandes.

4. Gliederung

Die PSG Diözesanverband Paderborn gliedert sich in Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Paderborn wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen in der Erzdiözese Paderborn.

5. Rechtsform

Die PSG Paderborn mit Sitz in Dortmund ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sie ist anerkannte freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Diözesanebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Verein „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

e. V.", der als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG Paderborn ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Satzungsänderungen des Rechtsträgers bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung.

7. Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft.

Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des PSG Bundesverbandes. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird automatisch die Mitgliedschaft im jeweiligen Diözesanverband und Stamm (Ortsgruppe) erworben. Die Verwaltung der Mitgliedschaften und alle zugehörigen Aufgaben nimmt das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V. (PWSG e.V.) des PSG Bundesverbandes wahr.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Näheres regelt das Beitragsstatut des Bundesverbandes der PSG. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

II. DER DIÖZESANVERBAND

10. Der Diözesanverband

Der PSG Diözesanverband Paderborn umfasst alle Stämme in der Erzdiözese Paderborn. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- das Diözesanleitungsteam
- Der Wahlausschuss

11. Die Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über Zeit und Ort der nächsten Diözesanversammlung. Vom Diözesanleitungsteam kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die anderen Mitglieder des Diözesanleitungsteams
- alle PSG-Mitglieder im PSG DV Paderborn ab der Vollendung des 15. Lebensjahres
- Cadets (PSG-Mitglieder, die die Leiterinnenausbildung begonnen haben) und Leiterinnen
- Sprecherinnen von Gruppen auch vor Vollendung des 15. Lebensjahres

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberufliche(n) Referentin(nen) des PSG DV Paderborn und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Diözesanverbandes Paderborn oder dessen Vertretung
- die Vorsitzenden des Rechtsträgers „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn e.V.“.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, sind Gäste auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

12. Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag an den diözesanen e. V. gerichtet werden.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl und Abwahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder des Diözesanleitungsteams. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung und ggf. Ersatzdelegierten sowie die Wahl einer Delegierten für den Bundesrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen.
- die Wahl eines Wahlausschusses, der die Suche nach geeigneten Kandidatinnen steuert
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers der PSG Diözesanverband Paderborn
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Diözesanleitungsteams und der Stammesleitungen.
- die Entgegennahme des Finanzberichtes des Rechtsträgers der PSG Diözesanverband Paderborn
- die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Aufgabengebiete des Diözesanleitungsteams und ggf. Einrichtung von Arbeitskreisen.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

13. Der Diözesanvorstand

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer volljährig ist, Mitglied der PSG ist sowie der röm. katholischen Kirche angehört.

Zur Diözesankuratin können nur Frauen gewählt werden, die volljährig sind und der röm. katholischen Kirche angehören. Die Kandidatur zur Diözesankuratin bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von Paderborn. Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 (2) BGB bilden die Vorsitzenden des Diözesanvorstandes, die nicht Geistliche Leitung sind. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so übernehmen die übrigen Diözesanleitungsteammitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen innerhalb von acht Wochen für Neuwahlen. Gibt es keinen Vorstand und ist auch das Diözesanleitungsteam nicht mehr besetzt, übernimmt der Bundesvorstand der PSG den Notvorstand und berät und unterstützt, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Interessensvertretung sowie die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.

14. Das Diözesanleitungsteam

14.1 Mitglieder des Diözesanleitungsteams

Das Diözesanleitungsteam besteht aus mindestens 3 Personen sowie weiteren gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Diözesanversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist Teil des Diözesanleitungsteams. Das Diözesanleitungsteam besteht aus maximal 15 Personen. Weitere Mitglieder können vom Diözesanleitungsteam beratend hinzugezogen werden.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Diözesanleitungsteams beträgt zwei Jahre.

Die Sitzungen des Diözesanleitungsteams finden mindestens viermal im Jahr statt.

14.2 Aufgaben des Diözesanleitungsteams

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- die Anerkennung von Leiterinnen
- die Prüfung und Genehmigung von Stammesatzungen
- die An- und Aberkennung von Stämmen

15. Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Diözesanvorstand sowie der weiteren Mitglieder des Diözesanleitungsteams einen Wahlausschuss ein. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Diözesanwahlen vorzubereiten und zu moderieren. Er besteht aus der Wahlleiterin, ihrer Stellvertreterin und bis zu zwei Beisitzerinnen. Der Wahlausschuss sucht nach geeigneten Kandidatinnen für die Wahlen. Die Wahlleiterin leitet die Wahl. Der Wahlausschuss ist für die

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

Moderation der Wahl, auch während der Personaldebatte, und für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und führt das Wahlprotokoll, das dem Protokoll der Diözesanversammlung beigelegt wird. Der Wahlausschuss wird von der Diözesanversammlung gewählt. Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, genügt die Wahl per Handzeichen.

16. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung - anerkannt, wenn

- mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

17. Arbeitsgemeinschaften

- Der Diözesanverband Paderborn arbeitet mit den Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln und Münster in einer Arbeitsgemeinschaft, die der Interessenwahrnehmung der PSG gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände (rdp) NRW und dem BDJ in NRW dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen.

III. DER STAMM

18. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnenrunde

19. Die Stammesversammlung

19.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiterinnenrunde

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ein von der Diözesanversammlung gewähltes Mitglied des Diözesanleitungsteams
- Vertreter*innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes
- eine Vertreterin des Rechtsträgers des Stammes

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Stammesvorstand es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

19.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüferinnen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet der Vorstand über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

20. Der Stammesvorstand

20.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin.

Zur Stammeskuratin können theologisch qualifizierte Frauen gewählt werden.

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Tätigkeit bedarf der Beauftragung der Diözesankuratin.

20.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ, beim rdp und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben

20.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, beauftragt die Leiterinnenrunde bis zur nächsten Stammesversammlung den Diözesanvorstand als Notvorstand mit der Führung von Rechtsgeschäften und Vertretungsaufgaben. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

21. Die Leiterinnenrunde

21.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen
- weitere Mitglieder, die die Leiterinnenrunde einladen kann

21.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.

22. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch den Diözesanvorstand anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

23. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

IV. ALLGEMEINES

24. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

25. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung beschlossen werden, nach Anhörung der Betroffenen. Schriftliche Erklärungen sind mit zu berücksichtigen. Der Ausschluss von Mitgliedern der Diözesanleitungen kann nur durch die Bundesleitung verfügt werden, nach Anhörung der Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann die Betroffene die Diözesanversammlung anrufen. Schriftliche Erklärungen sind mit zu berücksichtigen.

26. Änderungen

Änderungen in der Satzung des Diözesanverbandes Paderborn können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens acht Wochen vorher zugeschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen. Satzungsänderungen werden von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist die Satzung der nächsten Bundesversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

27. Auflösung

Der Diözesanverband Paderborn oder ein Stamm des Diözesanverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Diözesanverbandes Paderborn bzw. des Stammes hat. Außerdem bedarf die Auflösung des Diözesanverbandes der Genehmigung der PSG Bundesversammlung. Die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats.

Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband Paderborn oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird der Diözesanverband Paderborn aufgelöst, fällt das Vermögen der Stiftung Pfadfinderinnen des PSG Bundesverbandes zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,



DIÖZESANVERBAND PADERBORN

28. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes Paderborn. Für den Teil III können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der Diözesanversammlung.

29. Kirchenrechtliche Einordnung

Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform handelt es sich kirchenrechtlich um einen privaten nicht-rechtsfähigen kanonischen Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Paderborn.

1. Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
2. Für den Verband gelten
 - a. Das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG),
 - b. Die diözesane Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
 - c. Die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in ihren jeweils gültigen Fassungen.

30. Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn. Gremien des PSG Diözesanverbandes können, entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelungen, in digitaler Form tagen. Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

31. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung. Diese Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Paderborn tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom 08.09.2020 und der Genehmigung durch den PSG Bundesverband vom 28.09.2020 sowie der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn vom **01. Dez. 2020** in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit. Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung am 08.09.2020 in Dortmund verabschiedet.

Handwritten signatures in blue ink:
1. A signature that appears to be "Lye Sl".
2. A signature that appears to be "f. ber".